

käme letzten Endes dem zugute, dem unsere eigentliche Aufgabe gilt — und dem auch die Verfechter kaufmännischerer Sinns dienen wollen — dem deutschen Buch.

Nachwort des Bildungsausschusses.

Ich halte die Forderungen des Kollegen Max Groche für berechtigt und weiß mich darin eins mit vielen tüchtigen Berufsgenossen. Beim Bildungsausschuß des Börsenvereins ist seit einigen Wochen ein »Fernunterricht in Buchhaltung« in Vorberatung und

Entwurf begriffen. Ich hoffe, ihn erstmals im Februar oder März dieses Jahres zur Beteiligung ausschreiben zu können. Ich bin gerne bereit, auch die andere Forderung nach Beratung von Musterbuchhaltungen für Sortiment und Verlag vom Bildungsausschuß aus in die Hand zu nehmen. Ich bitte, daß sich einige Praktiker und Systematiker des Buchhaltungswesens dazu bei der Geschäftsstelle des Börsenvereins (Bildungsausschuß) melden.

Herbert Hoffmann.

»Vom Unfug des Abdruckwesens«

Der Verlag Breitkopf & Härtel stellt uns zwei Zuschriften zur Verfügung, die ihm auf seinen »Offenen Brief an eine ungenannte Firma«, abgedruckt im Börsenblatt Nr. 290/1934, S. 1092, zugegangen sind. In beiden Schreiben — das eine stammt von dem Dichter Hans Grimm, das andere von dem Empfänger des »Offenen Briefes« selbst — kommt zum Ausdruck, welcher Mißbrauch mit den freien Abdrucken getrieben wird. Wohin das führt, ist in dem Brief von Breitkopf & Härtel deutlich ausgesprochen.

Hierher gehört auch eine Glosse, die Will Vesper im Dezemberheft seiner »Neuen Literatur« vom Standpunkt des Autors brachte. Wir glauben, daß sie unsere Leser ebenfalls interessieren wird und drucken sie nachstehend ab, — nicht ohne auf die notwendige Einschränkung am Schluß besonders hinzuweisen.

Die Schriftleitung.

Sehr geehrter Verlag!

Im Buchhändler-Börsenblatt lese ich heute Ihren offenen Brief an eine ungenannte Firma. Ich habe mich sehr darüber geireut, daß dieses Wort vom Unfug des Abdruckwesens einmal öffentlich ausgesprochen wurde. Es vergeht fast keine Woche, wo mir nicht vorgeschlagen wird, einen Abdruck meinem Verlage zuzumuten. Es ist ganz richtig, daß bei diesen Abdrucken »die Vorarbeit des Originalverlegers«, wie Sie sagen, einfach übersprungen wird. Leider begreifen nicht alle Autoren und leider scheint es nicht die Öffentlichkeit zu begreifen, wie unsauber letztere diese Abdruckverlangen, die sich noch oft hinter schönen Worten von Volkstum und Gemeinschaft verbergen, sind.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Hans Grimm.

Sehr geehrte Herren!

Im Börsenblatt finde ich den Abdruck Ihres an mich gerichteten Briefes vom 29. November als offenen Brief an eine ungenannte Firma. Ich war noch nicht dazugekommen, Ihnen für diesen Brief

zu danken, dem ich restlos zustimme, er hat mir auch im Verkehr mit meinen Autoren gute Dienste getan, die sich der zwingenden Logik Ihrer Ausführungen beugen. Es wird natürlich bei der allgemeinen Geldknappheit schwer sein, den mittleren, gerechten Weg zu finden. Vielleicht müssen der großen allgemeinen Verarmung entsprechend auch neue Wege gefunden werden. Jedenfalls war es aber bitter nötig, daß einmal auch der Standpunkt des die wirtschaftliche Last tragenden Verlegers nachdrücklich in den Vordergrund gerückt wurde.

Mit deutschem Gruß
R. R.

Zu grobem Unfug, mit dem man Schluß machen muß, werden seit einiger Zeit die *Sammelurien-Bände*, in die, wie in eine Art geistigen Schwartenmagen, Bruchstücke von Werken der verschiedensten Dichter und Schriftsteller von irgendeinem, meist völlig unbekanntem Herausgeber zusammengestopft werden. Solche Bücher erscheinen meistens in Verlagen, die sich bisher um die echte, deutsche Dichtung wenig oder gar nicht bekümmert haben und die nun in aller Eile die von anderen Verlagen in jahrzehntelanger Arbeit durchgesehen und mit viel Kosten durchgehaltenen Dichter konjunkturmäßig auszuschlachten und auszunutzen suchen. Die Dichter sollten sich gegen diese geistigen Wurstfabriken wehren und sich auch von den, meistens mit drohender Unverschämtheit vorgetragenen, Forderungen der sogenannten »Herausgeber«, daß es sich hier um einen »Dienst am Volke« handle usw., nicht bange machen lassen. Auch falle man nicht herein auf das beliebte Winken mit dem Paragraphen 19 Abs. 4 (Lit. Urh.-G.), der angeblich die unentgeltliche Ausschichtung gestatte, und mit dem erpreßt werden soll, daß der eigentliche Urheber keinen Groschen oder einen Bettel erhält, während Herausgeber und Verlag den Gewinn einstreichen. Jenem Paragraphen sind vom Reichsgericht durchaus enge und strenge Grenzen gesetzt. Auch die Leser sollten solch geistiges Hackfleisch ablehnen und sich lieber an ein Originalwerk und an die Dichter selbst halten. — Selbstverständlich soll damit gegen wirklich mit Liebe und Sorgfalt und mit besonderem Charakter zusammengestellte Sammelwerke nichts gesagt sein.

W. B.

Zur Einzelhandelschutzgesetzgebung

Mit Wirkung vom 1. Januar 1935 ist ein neues Änderungsgesetz zum Schutze des Einzelhandels in Kraft getreten, das uns veranlaßt, die wesentlichen wirtschaftspolitischen Ziele und die hauptsächlich juristischen Kriterien der Einzelhandelschutz-Gesetzgebung der letzten Monate kurz im Zusammenhang herauszustellen. Durch eine solche knappe Übersicht dürften gleichzeitig bestehende Unklarheiten, wie sie aus zahlreichen uns zugegangenen Anfragen hervorgehen, am ehesten beseitigt werden.

Im Anschluß an das die Grundlage bildende Gesetz zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 (RGBl. I, S. 202), worüber wir im Börsenblatt Nr. 116 vom 20. Mai 1933 ausführlich berichtet haben, sind in der Zwischenzeit nacheinander folgende Ergänzungsgesetze erschienen:

1. Verordnung über den Abbau der selbständigen Handwerksbetriebe in Warenhäusern vom 11. Juli 1933 (RGBl. I, S. 468);
2. Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels vom 15. Juli 1933 (RGBl. I, S. 493);
3. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels vom 25. Oktober 1933 (RGBl. I, S. 779);
4. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels vom 27. Juni 1934 (RGBl. I, S. 523);
5. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels vom 23. Juli 1934 (RGBl. I, S. 726) anstelle der aufgehobenen Durchführungsverordnungen vom 12. Mai

1933 (RGBl. I, S. 267) und vom 28. November 1933 (RGBl. I, S. 1014);

6. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels vom 13. Dezember 1934, in Kraft seit 1. Januar 1935 (RGBl. I, S. 1241).

Die wichtigste Maßnahme des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933, die knapp sechsmonatige, zunächst bis 1. November 1933 befristete Sperre für die Errichtung von Einzelhandelsverkaufsstellen, war durch Gesetz vom 25. Oktober 1933 zunächst bis 1. Juli 1934 und durch Gesetz vom 27. Mai 1934 abermals und zwar bis 1. Januar 1935 verlängert worden. Im Gegensatz zu den bisherigen Verlängerungsgesetzen ist nunmehr das Grundgesetz zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 durch das neueste Änderungsgesetz vom 13. Dezember 1934 — in Kraft seit 1. Januar 1935 — unbefristet verlängert worden.

In diesem Zusammenhang sei hier auf den verwandten Vorgang der ebenfalls verlängerten Sperrzeit für die Errichtung von Leihbibliotheken kurz verwiesen, die außerhalb der Einzelhandelschutz-Gesetzgebung durch Anordnung der Reichsschrifttumskammer auf Grund des § 25 der ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammer-Gesetzes (RGBl. I, S. 797) bewirkt ist: Die unterm 5. Februar 1934 erlassene Verfügung der Reichsschrifttumskammer befristete die Leihbibliothekensperre zunächst bis 30. Juni 1934, wobei besonders beachtenswert ist, daß für Leihbibliotheken die Errichtungs-